**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/8778**

**14. Wahlperiode** 16. 04. 2002

# Gesetzentwurf

**der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

## Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

### A. Problem

Das Parteienfinanzierungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, das durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) grundlegend reformiert wurde, hat sich im Grundsatz bewährt. In Abkehr von der früheren Wahlkampfkostenerstattung findet die staatliche Teilfinanzierung der Parteien nicht mehr nur in den von den Parteien getragenen Wahlkämpfen ihre Rechtfertigung, sondern dient dazu, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Anteil, den eine Partei von der Gesamtfinanzierung für sich beanspruchen kann, wird nach dem Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft mit den beiden Maßstäben des Erfolges bei den Wählerinnen und den Wählern und der finanziellen Opfer, die Bürger bereit sind, für eine Partei zu erbringen, bemessen. Letzteres wird von den Parteien durch jährlich zu erstellende Rechenschaftsberichte nachgewiesen, die selbst wiederum Grundlage für die Berechnung des sog. Zuwendungsanteil der staatlichen Teilfinanzierung sind. Da somit eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Erhalt staatlicher Mittel und der ordnungsgemäßen Offenlegung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der Parteien vom Gesetz hergestellt ist, muss in Ausgestaltung des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG an den Inhalt, die Gestaltung und die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien ein hoher Maßstab angelegt werden. Die Rechenschaftsberichte sind die Grundlage für die vom Grundgesetz geforderte Transparenz der Parteienfinanzen. Die Praxis des Parteiengesetzes hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen im Rahmen des Gesetzesvollzugs in Einzelfällen problematisch sein können. Auch hat die vom amtierenden Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihren Berichten (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) Änderungen im Parteienfinanzierungsrecht vorgeschlagen. Eine Überprüfung des Verfahrens der Parteienfinanzierung ist daher notwendig.

Weiterhin ist es Aufgabe des Gesetzgebers, eindeutige Regelungen zu schaffen, wie die mittelverwaltende Behörde mit fehlerhaften Rechenschaftsberichten verfahren soll. Die Spendenskandale der letzten Zeit machen überdies deutlich, dass bessere Vorkehrungen zur Abwehr rechtswidriger Handlungen bei der Beschaffung und Verwaltung von Parteifinanzen sowie ein besonderer Straftatbestand im Parteiengesetz notwendig sind.

Letztlich ist es aus Gründen der das Parteiengesetz bestimmenden Transparenz notwendig, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass sowohl die Zahlbeträge der staatlichen Teilfinanzierung als auch die Beträge in den Rechenschaftsberichten der Parteien selbst künftig in Euro ausgewiesen werden müs-

sen. Auch sollten die Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung zur Anpassung der absoluten Obergrenze umgesetzt werden.

## B. Lösung

Änderung von Einzelbestimmung des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts sowie die Einführung von speziellen Straftatbeständen.

Unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts werden die Anforderungen an die Rechnungslegung der politischen Parteien erheblich ausgeweitet. Gleichzeitig wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Pflichten der Spenden entgegennehmenden Parteimitglieder konkretisiert. Flankierend werden erstmalig die im Zusammenhang mit unrichtigen Rechenschaftsberichten bestehenden Fragen gesetzlich ausdrücklich geregelt. So werden beispielsweise die Parteien verpflichtet, Fehler in bereits beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichten nach deren Entdeckung unverzüglich zu korrigieren. Weiterhin wird die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung so verändert, dass sie sich gleichermaßen auf Stimmen- und Zuwendungsanteil stützt. Dabei wird die Einbeziehung der Zuwendungen einer Partei als Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung insoweit begrenzt, als eine Partei das Mindeststimmenquorum bei mindestens drei Landtagswahlen und damit eine bundespolitische Bedeutung erlangt haben muss. Die Stellung der Schatzmeister wird im Interesse der innerparteilichen Demokratie gestärkt. Sowohl die Forderungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) als auch wesentliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode erhoben wurden, werden berücksichtigt.

Ferner wird erstmals eine Strafvorschrift in das Parteiengesetz eingeführt, damit einzelne Parteimitglieder, die die Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung einer politischen Partei umgehen und damit einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen, strafrechtlich angemessen zur Verantwortung gezogen werden können. Letztlich wird die absolute Obergrenze gemäß den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung auf volle Euro-Beträge abgerundet umgesetzt, um die Kontinuität im Parteienfinanzierungsrecht zu erhalten.

## C. Alternativen

Bezüglich der Umstellung der im Gesetz ausgewiesenen Beträge auf Euro, der ab dem 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist, sind keine Alternativen gegeben.

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen bei Bund und Ländern zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 7,74 Mio. Euro bereitgestellt werden. Da der von den Ländern vom Gesamtbetrag zu tragende Anteil mit 0,50 Euro pro Listenstimme bei der jeweils letzten Landtagswahl nur unwesentlich von dem bisherigen Betrag von 1 DM abweicht, sind die genannten Mehrkosten nahezu ausschließlich vom Bund zu tragen.

## E. Sonstige Kosten

Keine

# Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage des Berichts ist ein Warenkorb der Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Ausgaben gemäß der Empfehlung der Kommission nach Absatz 7.

(7) Der Bundespräsident beruft im ersten Jahr seiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die den dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben zugrunde liegenden Warenkorb überprüft. Sie legt die Zusammensetzung und die Gewichtung des Warenkorbes sowie das Basisjahr des Preisindexes erforderlichenfalls neu fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt sie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Bei Änderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung soll auf Verlangen des Deutschen Bundestages erneut eine Kommission unabhängiger Sachverständiger einberufen werden.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Ab-

schläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§ 31a bis § 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.“

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b
Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten
im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen der § 31b oder § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

6. In § 24 Abs. 8 werden die Wörter „6 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „3 300 Euro“ ersetzt.

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass

   a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,

   b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder

   c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.“

8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er,

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;

2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;

3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

9. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt
Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a
Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31d
Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

10. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
11. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.
12. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird bei Parteien nicht angewandt.“

13. In § 38 Satz 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
14. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung.“

15. § 40 wird gestrichen.

## Artikel 2
## Änderungen des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2003

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21
Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 19a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.“

3. § 23a erhält folgende Fassung:

„§ 23a
Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des die unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsi-

denten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann abweichend von Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
   a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
   b) für allgemeine politische Arbeit,
   c) für Wahlkämpfe,
   d) Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
   e) sonstige Zinsen,
   f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
   A. Anlagevermögen:
      I. Sachanlagen:
         1. Haus- und Grundvermögen,
         2. Geschäftsstellenausstattung,
      II. Finanzanlagen:
         1. Beteiligungen an Unternehmen,
         2. sonstige Finanzanlagen;
   B. Umlaufvermögen:
      I. Forderungen an Gliederungen,
      II. Forderungen auf staatliche Mittel,
      III. Geldbestände,
      IV. sonstige Vermögensgegenstände;
   C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
   A. Rückstellungen:
      I. Pensionsverpflichtungen,
      II. sonstige Rückstellungen;
   B. Verbindlichkeiten:
      I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
      II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
      III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
      IV. sonstige Verbindlichkeiten;
   C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;
2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1, sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals;
3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II und III und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.“

   b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.“

   d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Durchlaufende Gelder und Leistungen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbänden bestimmt sind, insbesondere Beiträge und staatliche Mittel, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.“

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt.“

7. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.“

8. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.“

9. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

10. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

   „§ 31b
   Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

   Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

11. Nach § 31b wird folgender § 31c eingefügt:

   „§ 31c
   Rechtswidrig erlangte Spenden

   (1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

   (2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.“

## Artikel 3

## Änderung des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2005

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei die Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.“

## Artikel 4

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 10b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig.“

2. In § 34g Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedsbeiträgen und Spenden“ durch das Wort „Zuwendungen“ ersetzt.

3. In § 34g Satz 2 werden die Angabe „767 Euro“ durch die Angabe „825 Euro“ und die Angabe „1 534 Euro“ durch die Angabe „1 650 Euro“ ersetzt.

## Artikel 5

## Neubekanntmachung des Parteiengesetzes

Das Bundesministerium des Inneren kann das Parteiengesetz in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2002

**Dr. Peter Struck und Fraktion**
**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

# Begründung

## I. Allgemeiner Teil

### A.

Bis zur grundlegenden Reform des Parteienfinanzierungsrechts durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) haben die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland direkte staatliche Zuwendungen ausschließlich zur Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sowie für einige Jahre auch Zahlungen im Rahmen des Chancenausgleichs erhalten. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes wurde erstmals eine allgemeine staatliche Parteienfinanzierung geschaffen. Seitdem erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben. Die enge Bindung der staatlichen Zuschüsse an die Wahlkämpfe, die zwar ein sehr wichtiges aber bei weitem nicht das einzige Aufgabengebiet der politischen Parteien ausmachen, die die Parteien für die Gesellschaft und die demokratischen Strukturen des Staates erfüllen, ist seitdem entfallen. Das moderne Parteienfinanzierungsrecht sieht nunmehr als Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel den Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie den Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden natürlicher Personen vor. Somit werden die Kosten für den Erhalt und die Arbeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch finanzielle Aufwendungen der Mitglieder, durch finanzielle Aufwendungen engagierter Menschen der Gesellschaft sowie durch staatliche Mittel getragen. Dies verhindert eine – im internationalen Vergleich immer wieder zu beobachtende – Abhängigkeit der Parteien von einzelnen Geldgebern oder von Interessengruppen.

Weiterhin konkretisierte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG, indem der verfassungsrechtliche Transparenzgedanke durch eine besondere Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung umgesetzt wurde. Unter anderem wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Parteienfinanzierung eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Erhalt staatlicher Mittel und der ordnungsgemäßen Offenlegung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Parteien hergestellt. Diese Konstruktion des Parteienfinanzierungsrechts hat sich bewährt. Sie haben zu einer weiteren Stabilisierung des Parteiensystems der Bundesrepublik Deutschland und damit zur Sicherung der Demokratie beigetragen.

Die durch das Gesetz festgelegten Prinzipien der Transparenz der Parteifinanzen und der Verwurzelung der Parteien in der Bevölkerung als grundlegende Voraussetzungen für die Teilhabe der politischen Parteien an der staatlichen Teilfinanzierung geben dem Gesetz international einen Vorbildcharakter. Hieran können auch die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Finanz- und Spendenskandale einzelner Parteien nichts ändern. Es muss vielmehr die Aufgabe aller demokratischen Parteien sein, diesen Fehlentwicklungen durch systemgerechte Anpassungen der Gesetzeslage ohne Änderung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung zu tragen und mehr Transparenz zu schaffen. Darüber hinaus muss eine Novellierung die Erfahrungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren bei Anwendung des Gesetzes gemacht wurden. Diese spiegeln sich insbesondere in den Forderungen der vom Bundestagspräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) wider. Auch ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Struktur und damit die Kontinuität des Parteienfinanzierungsrechts durch Anpassung der absoluten Obergrenze gemäß den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung zu erhalten. Letztlich ist die Anpassung der betragsmäßigen Regelungen des Parteiengesetzes an die neue Währungseinheit Euro sowie die Verpflichtung der Parteien, zukünftig zeitgleich ihre Rechenschaftsberichte einheitlich in Euro zu erstellen, ein Element, die Parteienfinanzen auch in Zukunft transparent zu gestalten. Diese Umstellung auf den Euro ist auch in § 38 PartG bezüglich der Zwangsmittel des Bundeswahlleiters zu vollziehen.

Eine Novellierung des Parteienfinanzierungsrechts muss den durch die Praxis der Rechtsanwendung sichtbar gewordenen Problemen durch eine systemgerechte Fortentwicklung der Normen unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Vielzahl von Änderungen an Einzelbestimmungen des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts insgesamt vor. Die wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten im Rahmen einer staatlichen Teilfinanzierung zur Verfügung zu stellen, die Höhe der Teilfinanzierung zugunsten einer Partei von den Verwurzelungskriterien der Wählerstimmen und den von der Partei eingeworbenen Zuwendungen abhängig zu machen sowie dem verfassungsrechtlichen Transparenzgedanken durch die Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung Geltung zu verschaffen, werden beibehalten. Zudem werden die Forderungen der vom Bundestagspräsidenten berufenen Kommission Unabhängiger Sachverständiger in den der Kommission wichtigen Punkten weitgehend erfüllt.

Der Gesetzentwurf ist darüber hinaus ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz der Verwendung öffentlicher Gelder durch die politischen Parteien.

Die Normen des vorliegenden Entwurfs sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gesetzeskraft erlangen, um allen Parteien die Anpassung ihrer Rechnungsführung an die gesteigerten Anforderungen an die Rechnungslegung zu erleichtern und gleichzeitig die Herausgabe eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, dessen Zahlenwerk einem einheitlichen rechtlichen Rahmen folgt. Deshalb werden zwar die Mehrzahl der Änderungen bereits am 1. Juli 2002 in Kraft treten; die Vorschriften über die Rechnungslegung hingegen werden erst am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Aus technischen Gründen werden von den Parteien erstmals

zum 30. September 2004 Rechenschaftsberichte über das Jahr 2003 nach den in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Vorschriften erstellt werden können, da eine Umstellung der Rechnungslegung während des laufenden Rechnungsjahres 2002 kaum überwindliche Probleme in der Praxis aufwerfen würde. Die Einführung des „Drei-Länder-Quorums“ in § 18 Abs. 4 Satz 3 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten der von dieser Einschränkung der Möglichkeit der Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung betroffenen Parteien erst zum 1. Januar 2005 stattfinden. Die so geschaffene Übergangsfrist von drei Jahren wird es diesen Parteien ermöglichen, ihren finanziellen Rahmen rechtzeitig mit der neuen Rechtslage in Einklang zu bringen.

Letztlich ist zu erwähnen, dass das Einkommenssteuerrecht zugunsten der an Parteien spendenden Bürger durch die Erhöhung der steuermindernden Beträge angepasst wird.

## B.

1. Die im Gesetz ausgewiesenen Beträge werden auf Euro umgestellt.
2. Die absolute Obergrenze wird in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommission Unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung für das Jahr 2001 (Bundestagsdrucksache 14/8258) abgerundet auf 133 Mio. Euro angehoben.
3. Die relative Obergrenze bemisst sich nach den Einnahmen aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermögen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
4. Der Zuwendungsanteil wird in seiner Bedeutung für die Errechnung des einer Partei jeweils zustehenden Anteils an der staatlichen Teilfinanzierung um ca. ein Drittel vermindert. Damit wird die Forderung der Kommission Unabhängiger Sachverständiger nach Gleichgewichtigkeit der beiden Verwurzelungskriterien – Wählerstimmen einerseits und Zuwendungen andererseits – erfüllt.
5. Die degressive Staffelung des Wählerstimmenanteils wird auf die ersten 4 Millionen Stimmen je Partei reduziert, um Mitnahmeeffekte weitgehend zu verringern.
6. Um den Missbrauch der staatlichen Teilfinanzierung durch Parteien zu verhindern, die sich in der Vergangenheit ausschließlich deshalb in Bundesländern mit wenigen Wählern zur Wahl gestellt haben, um bundesweit den Zuwendungsanteil abrechnen zu können, wird in Zukunft die Teilfinanzierung auf der Grundlage der Zuwendungen zugunsten einer Partei nur gewährt, wenn die Partei bei einer Europawahl oder einer Bundestagswahl mindestens 0,5 % der Stimmen oder bei 3 Landtagswahlen je mindestens 1 % der Stimmen bzw. 5,0 % der Stimmen bei einer Landtagswahl erzielt und damit eine bundespolitische Bedeutung erlangt. Die Möglichkeit, an der staatlichen Teilfinanzierung über den Wählerstimmenanteil teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
7. Das Verfahren zur Anhebung der absoluten Obergrenze wird ebenso wie die Arbeit der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung praxisgerecht neu geregelt.
8. Die Steuerabzugsfähigkeit für Spenden natürlicher Personen wird auf 3 300 Euro begrenzt.
9. Das Antragsverfahren und das Festsetzungsverfahren für die Teilhabe an der staatlichen Parteienfinanzierung werden vereinfacht, die Vorschriften klarer gefasst. Die bisher schon bestehende Ausschlussfrist des 30. Septembers für den Antrag auf Festsetzung bleibt unverändert erhalten.
10. In Zukunft soll es grundsätzlich nur noch ein einheitliches Festsetzungsverfahren geben. Eine vorläufige Festsetzung ist nicht mehr notwendig, so dass ein einziger Festsetzungstermin zum 15. Februar für die staatliche Teilfinanzierung ausreicht. Die Termine für die Abschlagszahlungen werden hierdurch verändert.
11. Die Verantwortlichkeit der Parteivorstände für den Rechenschaftsbericht wird gesetzlich eindeutig gefasst. Die für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien sind in Zukunft nicht mehr als einzige für Unrichtigkeiten haftbar. Vielmehr sind die Vorstände der Parteien insgesamt und insbesondere die Parteivorsitzenden, die ebenso wie die für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder in Zukunft die Pflicht zur Mitunterzeichnung haben, für die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte verantwortlich. Gleichzeitig wird die Stellung der für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien gestärkt, indem ihre Wahl durch den Parteitag verpflichtend vorgeschrieben wird.
12. Die materielle Richtigkeit der Rechenschaftsberichte ist nunmehr ausdrückliche Voraussetzung für die staatliche Teilfinanzierung. Die Kontrolle durch den Bundestagspräsidenten, basierend auf den von den Wirtschaftsprüfern testierten Rechenschaftsberichten, wird gestärkt und erweitert. Zugunsten des Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde im Sinne des Parteiengesetzes wird ein transparentes, möglichst objektives und gestaffeltes Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien geschaffen. Im Fall von fehlerhaft ausgewiesen bzw. verschleierten Beträgen muss der Bundestagspräsident in der Regel einen Betrag in zweifacher Höhe der unrichtigen Angaben von der Partei zurückfordern, sofern die Unrichtigkeit im Rechenschaftsbericht der Partei unmittelbar bezifferbar ist. Für Unrichtigkeiten im Ausweis des Haus- und Grundvermögens und bei den Beteiligungen sind sachgerechte Sonderregelungen getroffen, um das Haftungsrisiko für die Parteien nicht uferlos auszugestalten.
13. Weiterhin wird den Parteien die Pflicht aufgegeben, auch Fehler in bereits beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichten nach ihrer Aufdeckung unverzüglich zu korrigieren. Die Verfahren bezüglich der Rückforderung von überzahlten Beträgen bzw. einer notwendig gewordenen Neufestsetzung bei aufgedeckten Unrichtigkeiten in dem Rechenschaftsbericht einer Partei werden gesondert geregelt.
14. Die Rechnungslegung muss nach kaufmännischen Grundsätzen und im Wesentlichen nach den Regeln

des Handelsrechts erfolgen. Damit entfällt zum Beispiel die bisher im Gesetz vorgesehene Pflicht zur Saldierung. Darüber hinaus werden die Offenlegungspflichten erweitert und präzisiert. Dem Vorschlag der Kommission Unabhängiger Sachverständiger folgend sieht der Gesetzentwurf keine Beschränkung unternehmerischer Tätigkeit von Parteien vor, wohl aber eine klare Rechenschaftspflicht über die Einnahmen und Ausgaben aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Unternehmensbeteiligungen der Parteien sowie die Angabe etwaiger Publikationserzeugnisse etc.

15. Die Rechenschaftspflicht der Parteien wird erheblich ausgeweitet. So sind neben erweiterten Ausweisen bei der Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung in Zukunft Erläuterungen der Vermögensrechnung sowie die Angabe von Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen von den Parteien vorgesehen. Die Parteien müssen eine Vermögensbilanz erstellen. Sonstige Einnahmen müssen offengelegt werden, wenn sie bei einer Gliederungsebene mehr als 2 % der Einnahmen ausmachen oder im Einzelfall 10 000 Euro übersteigen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers oder Vermächtnisgebers ebenfalls ab einer Grenze von 10 000 Euro zu veröffentlichen.

16. Die Vorschriften zur Annahme von Spenden werden in Einzelheiten konkretisiert. Die Annahme von Spenden öffentlicher Unternehmen wird erheblich eingeschränkt. Barspenden sind in Zukunft nur noch bis zu einem Betrag von 1 000 Euro pro Person und Jahr möglich. Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Großspenden von über 50 000 Euro müssen unverzüglich dem Bundestagspräsidenten gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlich werden. Das bestehende Verbot der Finanztransfers zwischen Fraktionen und Parteien wird auf die kommunale und regionale Ebene erweitert.

17. In Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis der mittelverwaltenden Behörde wird klargestellt, dass es in Zukunft in das pflichtgemäße Ermessen des Bundestagspräsidenten gestellt ist, einen nicht testierten Rechenschaftsbericht einer Partei, die nicht an der staatlichen Teilfinanzierung teilnimmt, aus Gründen der Transparenz zu veröffentlichen.

18. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. der vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Gleichzeitig wird der Berufsstand der vereidigten Buchprüfer auch weiterhin in den Fällen den Wirtschaftsprüfern gleichgestellt, in denen die Partei nicht an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnimmt.

19. Die Verfahren bezüglich der Rückforderung von überzahlten Beträgen bzw. einer notwendig gewordenen Neufestsetzung bei aufgedeckten Unrichtigkeiten in dem Rechenschaftsbericht einer Partei werden ergänzend zum Verwaltungsverfahrensgesetz unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Parteienfinanzierung geregelt.

20. Letztlich sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Straftatbestandes für die Fälle vor, in denen der Grundsatz der Transparenz durch eine vorsätzlich falsche Rechnungslegung missachtet wird. Die Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren erscheint hierfür angemessen. Flankierend werden die finanziellen Sanktionen für fehlerhafte Rechenschaftsberichte präzisiert.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der allgemeinen staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien und legt die Maßstäbe für die Verteilung der Mittel fest. Durch die Ersetzung der Worte „Der Staat gewährt den Parteien Mittel“ durch den neutraleren Ausdruck „Die Parteien erhalten Mittel“ wird die Staatsfreiheit der Parteien auch im Rahmen der Parteienfinanzierung deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

#### Zu Absatz 2

Die Zahlbeträge werden auf Euro und Cent umgestellt.

Das Gesamtvolumen der jährlich bundesweit den Parteien im Rahmen der Teilfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel wird für die im Jahr 2003 stattfindende Festsetzung für das Jahr 2002 auf 133 Mio. Euro festgelegt. Dies entspricht einer Erhöhung, die deutlich unterhalb der Empfehlung der vom Bundespräsidenten zu berufenden Kommission Unabhängiger Sachverständiger (Bundestagsdrucksache 14/8258) für das Jahr 2001 liegt. Der Betrag entspricht dem Gebot der Abrundung.

#### Zu Absatz 3

Mit der Festlegung von 0,70 Euro pro Wählerstimme und 0,38 Euro pro Zuwendungseuro einer natürlichen Person als Berechungsgrundlage wird unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Verhältnisse ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Wählerstimmenanteil erzielt, wie es die Kommission Unabhängiger Sachverständiger angeregt hat. Somit wird für die Zukunft sichergestellt, dass die Wahlbeteiligung und die konkrete Entscheidung der Wähler für oder gegen eine Partei eine stärkere Auswirkung auf die staatliche Teilfinanzierung hat. Durch die deutliche Verminderung des Gewichts des Zuwendungsanteils von grundsätzlich 50 % für eine Zuwendungsmark auf nur mehr 38 % für einen Zuwendungseuro wird es nicht zu einer gesteigerten Überschreitung der absoluten Obergrenze kommen können.

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 stellt gesetzlich klar, dass nur die von der Partei tatsächlich in dem Rechnungsjahr vereinnahmten Zuwendungen Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung sein darf.

Die degressive Staffelung (bisher 1,30 DM für die ersten 5 Millionen Wählerstimmen) wird eingeschränkt. Da sie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Sechsten Änderungs-

gesetz strittig war und auch gegenwärtig z. B. durch die Kommission Unabhängiger Sachverständiger wegen „Mitnahmeeffekte“ durch die Bundestagsparteien kritisiert wird, wird sie nunmehr auf den erhöhten Zuschuss von 0,85 Euro für die ersten 4 Millionen begrenzt. Durch die hier gefundene Lösung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Parteien, die zwar über einen nicht unerheblichen Zuspruch bei den Wählern verfügen, dennoch aber z. B. wegen der 5 % Klausel keinen Parlamentssitz erringen konnten, wegen der verminderten Möglichkeit zur öffentlichen Darstellung (keine parlamentarische Betätigung) einen erhöhten Finanzbedarf für ihre Öffentlichkeitsarbeit haben.

**Zu Absatz 5**

Der Vorschlag zur Festlegung der relativen Obergrenze entspricht der Gesetzesänderung von 1994 und den Veränderungen dieses Reformvorschlages. Nach BVerfGE 85, 264 muss der Eigenfinanzierungsanteil der Parteien mindestens so groß sein wie der Anteil der Staatsfinanzierung.

**Zu Absatz 6**

Das Verfahren ermöglicht es dem Deutschen Bundestag, nach Maßgabe der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission und der Berechnungen des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes gegebenenfalls auch jährlich die absolute Obergrenze anzupassen. Der Anknüpfungspunkte der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien hat keine materielle Regelung zum Inhalt, sondern soll den Gesetzgeber dazu anhalten, seiner Entscheidung die Analyse der vorgelegten Berichte zugrunde zu legen.

**Zu Absatz 7**

Die Einberufung einer Kommission Unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung soll wie bisher zum Beginn der Amtszeit des Bundespräsidenten erfolgen. Allerdings kann ihre Aufgabe auf die Überprüfung der Zusammensetzung des Warenkorbes der parteitypischen Ausgaben zeitlich beschränkt werden. Sollten Änderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung notwendig werden, kann entweder die ursprünglich eingesetzte oder aber, nach dem Ende ihrer Beratungen, eine neue Kommission eine Empfehlung abgeben.

**Zu Nummer 2**

Die Vorschriften über das Antrags- und das Festsetzungsverfahren werden getrennt. Der neu gefasste § 19 normiert ausschließlich die Antragsstellung für die staatliche Teilfinanzierung. Es wird ein einheitliches und zeitnahes Antragsverfahren geschaffen, in dem nur noch ein Antrag zu stellen ist, der jedoch alle für die Auszahlung der Beträge notwendigen Angaben enthalten muss. Das Festsetzungsverfahren findet seinen Platz nunmehr in einem gesonderten Paragrafen (§ 19a). Die ausdrückliche Erwähnung des notwendigen Inhalts des Antrages trägt den Erfahrungen in der Praxis Rechnung und soll Missverständnisse vermeiden helfen.

Parteien, die bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen und Rechenschaftsberichte einreichen, erhalten in Zukunft die staatlichen Mittel auch ohne besonderen Antrag. Scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus und erlangt sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Berechtigung, muss sie einen erneuten Antrag stellen. Die Partei haftet selbst für Schäden, die durch die Nichtmitteilung etwaiger Änderungen wie z. B. Wechsel der Bankverbindung, Wechsel in der Person des Finanzverantwortlichen etc., entstehen können, wenn diese Änderungen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden. Für die Beantragung der Abschlagszahlungen ist ein paralleles Verfahren gewählt worden.

**Zu Nummer 3**

**Zu Absatz 1**

Nach Trennung der Vorschriften über das Antrags- und das Festsetzungsverfahren enthält § 19a nur noch die Regelungen über das Festsetzungsverfahren. Durch die Einführung und Definition der Begriffe „Rechenschaftsjahr“ (Absatz 2) und „Anspruchsjahr“ wird das Verfahren übersichtlicher.

Neu in diesem Verfahren ist die Abschaffung der nach altem Recht regelmäßig stattfindenden vorläufigen Festsetzung. Da die Fristen für die Abgabe der Rechenschaftsberichte durch die Novellierung nicht verkürzt werden, ist es notwendig, die Festsetzung insgesamt zeitlich zu verlagern. Sie wird einheitlich am 15. Februar für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) stattfinden. Die Termine für die Abschlagszahlungen werden durch die Neufassung des § 20 Abs. 1 zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November festgesetzt.

Der im bisherigen § 23 Abs. 4 enthaltene Grundsatz, dass nur auf einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht hin staatliche Mittel an Parteien ausgezahlt werden dürfen, wird beibehalten und durch die Neufassung an systematisch richtiger Stelle klar zum Ausdruck gebracht. Durch den Verweis auf die Prüfungsbefugnisse des Bundestagspräsidenten nach § 23a wird dieser Grundsatz inhaltlich ausgefüllt. In Zukunft wird es für Spekulationen, ob ein fristgerecht eingereichter aber inhaltlich unrichtiger Rechenschaftsbericht eine Grundlage für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sein kann, keinen Raum mehr geben.

Für den Fall, dass der Bundestagspräsident ein Verfahren nach § 23a noch vor der Festsetzung zum 15. Februar einleitet, wird der Anteil der betroffenen Partei an der staatlichen Teilfinanzierung rechnerisch in die Festsetzung mit einbezogen, um Nachteile, die aus einer Verrechnungslage entstehen können, zu vermeiden. Weiterhin wird hiermit vermieden, dass der Bundestagspräsident auf einen u. U. fehlerhaften Rechenschaftsbericht hin staatliche Mittel zugunsten einer Partei festsetzen muss.

**Zu Absatz 2**

Der Stichtag für die Berücksichtigung des Wählerstimmenkontos wird auf den 31. Dezember verlegt, da es keine vorläufige Festsetzung mehr gibt. Das Wählervotum wird somit möglichst zeitnah in die staatliche Teilfinanzierung eingebracht.

**Zu Absatz 3**

Das bisher vorgeschriebene Verfahren für die Abgabe der Rechenschaftsberichte bleibt im Grundsatz erhalten; es entfällt jedoch die mit aufwendigen Be- und Verrechnungen verbundene vorläufige Festsetzung. Das Verfahren wird

hierdurch übersichtlicher. Die Abgabefristen für die Rechenschaftsberichte werden beibehalten. Es bleibt ebenfalls bei der Verlängerungsmöglichkeit durch den Bundestagspräsidenten.

**Zu Absatz 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 5.

**Zu Absatz 5**

Die Regelung ist eine Basisnorm für die Berechnung der Parteienfinanzierung in der heutigen Form. Sie wird bei veränderter Nummerierung unverändert beibehalten.

**Zu Absatz 6**

Die bisherige Regelung, zugunsten der Landesverbände der Parteien 1 DM je Landtagswahlstimme durch die Länder direkt an diese auszuzahlen, wird beibehalten. Sie wird auf 0,50 Euro festgelegt und weicht damit von der Regelung in § 18 Abs. 3 Nr. 1 ab. Weiterhin wird klargestellt, dass die absolute Obergrenze immer einzuhalten ist. Etwaige Konfliktfälle zwischen der Einhaltung der absoluten Obergrenze und des Rechts der Parteien auf den Erhalt des ungekürzten Betrages je Landesstimme werden in Zukunft auch zu Lasten der Landesverbände der Parteien gehen können.

**Zu Nummer 4**

Die Termine der Abschlagszahlungen werden dem durch § 19a geänderten Festsetzungsverfahren entsprechend angepasst. Die Abschlagszahlungen werden nunmehr zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres gezahlt. Es wird weiterhin klargestellt, dass die mittelverwaltende Behörde eine eventuelle Überzahlung gemäß den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens zurückfordern bzw. aufrechnen kann. Damit soll gemäß dem Grundsatz der formalen Gleichbehandlung aller Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden, dass eine Partei aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine längere Zeit in dem Besitz überzahlter Gelder bleibt. Das so geregelte Verrechnungsverfahren sichert zudem die Einhaltung der absoluten Obergrenze zum Zeitpunkt der Festsetzung. Die Norm ersetzt somit § 19 Abs. 7 a. F.

**Zu Nummer 5**

Bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts, der bei großen Parteien Millionen von einzelnen Buchungen zusammenfasst, können nach menschlichem Ermessen Fehler nicht ausgeschlossen werden. Im geltenden Parteienfinanzierungsrecht fehlt eine Vorschrift, die dies berücksichtigt, völlig. Es liegt aber gerade im Interesse einer größtmöglichen Transparenz der Parteienfinanzen, dass eine Partei Unrichtigkeiten, die weder sie noch der Wirtschaftsprüfer bei der Aufstellung bzw. der Prüfung des Rechenschaftsberichts erkannt hat, korrigieren kann, ohne staatliche Sanktionen fürchten zu müssen. Die Vorschrift sieht vor, dass in Zukunft alle von der Partei entdeckten aber bis zur Meldung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages bis dahin noch unbekannten Fehler sanktionslos berichtigt werden können. Erlangt der Präsident des Deutschen Bundestages von der Unrichtigkeit allerdings vorher oder zeitgleich z. B. durch Erkenntnisse von Ermittlungsbehörden oder auch durch Pressebereichte Kenntnis, muss er die Sanktionen verhängen. Es liegt daher in Zukunft im Verantwortungsbereich der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder der Parteien, die Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht fortlaufend zu überwachen und hieraus ohne Zögern die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Korrekturen sind zu veröffentlichen.

**Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

**Zu Nummer 7**

**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift wird durch eine redaktionelle Umstellung klarer gefasst. Da sich die bisherigen Regelungen bewährt haben, bleibt die Struktur des Paragrafen erhalten. Inhaltlich bleibt es bei dem Grundsatz, dass Parteien Spenden in unbegrenzter Höhe annehmen können. Allerdings machen die Erfahrungen Anpassungen in einigen Punkten unumgänglich. So werden Barspenden bis auf eine angemessene Bagatellgrenze von 1 000 Euro verboten, um den Bargeldverkehr einzuschränken. Jedes Parteimitglied wird gesetzlich verpflichtet, angenommene Spenden an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Partei unverzüglich abzuführen. Hiermit soll die Bildung „schwarzer Kassen“ verhindert werden.

Weiterhin wird klargestellt, wann eine Partei eine Spende empfangen hat, die sie sich zurechnen muss. Letztlich wird die Vorschrift um die bisher fehlende Bestimmung ergänzt, wie die Parteien mit unverlangt zugeleiteten Spenden, die gegen ein Spendenannahmeverbot verstoßen, verfahren müssen. Leiten sie die Spende nicht unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurück, gilt die Spende als erlangt und löst gegebenenfalls die Sanktion des § 31c aus.

**Zu Absatz 2**

Die bisherige Rechtslage schließt nur Spenden von Parlamentsfraktionen aus, da diese über eigene Einnahmen fast ausschließlich aus Steuermittel verfügen. Kommunale Fraktionen haben in der Regel solche Einnahmen nicht, jedenfalls nicht in einer vergleichbaren Höhe. Doch zeigt die Praxis, dass es in Einzelfällen trotzdem Geldströme zwischen den Fraktionen kommunaler Vertretungen und den Parteien gibt, die sich u. a. aus den Aufwendungszuschüssen kommunaler Mandatsträger speisen. Diese Praxis ist in Zukunft ausdrücklich untersagt.

Angesichts der Globalisierung der Wirtschaft und der aufgrund der breiten Aktienstreuung internationaler Konzerne wird nicht mehr wie bisher nur auf die Nationalität der meist ohnehin anonymen Anteilseigner, sondern auf den Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens abgestellt. Damit wird aus praktischen Gründen ein großzügiger aber konkreter Anknüpfungspunkt für das Spendenannahmeverbot gewählt.

Spenden von Ausländern, die Nicht-EU-Bürger sind, sollten den gleichen Restriktionen wie Barspenden unterliegen. Die Anpassung auf 1 000 Euro entspricht dem Bedürfnis nach einheitlichen, leicht nachvollziehbaren Grenzen. Die Höhe des Betrages schließt eine echte politische Einflussnahme aus.

Spenden von Unternehmen, die der Staat selbst betreibt und auf die die Parteien zumindest mittelbar Einfluss nehmen können, werden ausdrücklich untersagt.

Die Bagatellgrenze für die Annahme von anonymen Spenden bleibt mit 500 Euro wertmäßig erhalten.

Der Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 7 (bisher Absatz 1 Nr. 6) wird klarer gefasst und erweitert. Er wird dadurch besser und einfacher anwendbar.

Bedient sich eine Partei für die Einwerbung von Spenden eines Dritten, dürfen diesem Provisionen nur in begrenzter Höhe gezahlt werden.

**Zu Absatz 3**

Die Betragsgrenze für die Pflicht zum gesonderten Ausweis eines Spenders wird mit 10 000 Euro nur geringfügig gesenkt. Zudem wird mit der Neufassung die zeitnahe Information der Öffentlichkeit über hohe Großspenden sichergestellt.

**Zu Absatz 4**

Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren bezüglich der Abführung verbotswidrig angenommener Spenden der mittelverwaltenden Behörde zuzuordnen ist. Das Präsidium des Deutschen Bundestages wird erst bei der Verteilung der Mittel nach § 31c Abs. 2 beteiligt.

**Zu Nummer 8**

Durch die Novellierung werden die bisher in § 31 bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und somit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen, angeglichen. Hierdurch wird vermieden, für die Parteien und deren Prüfer ein Sonderrecht zu schaffen. Aus praktischen Gründen wird der Vorschlag nicht übernommen, die Prüfer auf Parteitagen bestellen zu lassen und ihr Mandat auf sechs Jahre zu beschränken, da eine solche Regelung die Parteien unangemessen belasten und die Wirtschaftsprüfer gegenüber den Prüfern von Unternehmen benachteiligen würde.

Die Ausschlussgründe für Prüfer werden in Absatz 2 für Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften im Wesentlichen übernommen. Auch hier sollte es nicht zu der Verpflichtung einer Rotation nach sechs Jahren kommen. Das Herausnehmen des Verweises auf das Aktiengesetz hat redaktionelle Gründe.

**Zu Nummer 9**

**Zu § 31a**

§ 31a regelt die Änderung des Zuwendungsbescheids bei fehlerhafter Festsetzung der staatlichen Mittel und die notwendigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen als Ergänzung zum Verwaltungsverfahrensgesetz. Es wird klargestellt, dass der Bundestagspräsident die Rückforderungen wie eine Verwaltungsbehörde abzuwickeln hat. Das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes ist auf die Bescheide des Bundestagspräsidenten als mittelverwaltende Behörde anwendbar. Damit wird der bisher schon bestehende umfassende verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz zugunsten der Parteien deutlicher herausgestellt. Auf der anderen Seite gibt die Vorschrift aber auch dem Bundestagspräsidenten eine größere Rechtssicherheit bei der Durchführung der Verfahren nach dem Parteiengesetz. Aus Gründen des Rechtsfriedens bleiben die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien unverändert.

**Zu § 31d**

Die Vorgänge um die Finanzen einiger Parteien und die Aufarbeitung der hiermit verbundenen Straftaten durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben deutlich gemacht, dass es für unerlaubte Handlungen im Rahmen des Parteienfinanzierungsrechts spezielle Strafnormen geben muss, die spezifische Strafen für die Täter vorsehen müssen. Mit Hilfe des allgemeinen Strafrechts war eine der Bedeutung der Vorgänge angemessene Aufklärung nicht möglich. Der neu eingeführte § 31d schließt diese Lücke.

Rechtsgut ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richtigkeit der Rechnungslegung nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG. Die vergleichsweise hohe Strafandrohung rechtfertigt sich durch den Schaden, den der demokratische Staat und die Gesellschaft durch die strafbare Handlungen im Bereich der Parteienfinanzierung erleidet. Die Wirtschaftsprüfer werden bezüglich der Strafandrohung so gestellt, als wenn sie Wirtschaftsunternehmen prüften.

**Zu den Nummern 10 und 11**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 13**

Das Zwangsgeld, mit dem der Bundeswahlleiter einen Vorstand einer Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 anhalten kann, wird in Euro ausgewiesen. Eine Erhöhung findet durch die Abrundung der Beträge nicht statt.

**Zu Nummer 14**

Es muss eine Übergangsregelung bezüglich der Erstellung der Rechenschaftsberichte nach neuem Recht sowie für die Berechnung der relativen Obergrenze geschaffen werden, da die Pflicht zu dem Ausweis nach neuem Recht zwar bereits am 1. Januar 2003 in Kraft tritt, die Parteien die ersten Rechenschaftsberichte nach dieser Maßgabe aber erst im Jahr 2004 abgeben können. Für die Festsetzungen für die Jahre 2002 und 2003 muss die mittelverwaltende Behörde daher noch die Angaben der nach altem Recht erstellten Rechenschaftsberichte zugrunde legen.

Weitere Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da aufgrund des Inkrafttretens zum 1. Juli 2002 sichergestellt ist, dass die Abschlagszahlungen zum 15. August und zum 15. November 2002 bereits auf der Basis der absoluten Obergrenze von 133 Mio. Euro zu berechnen ist.

**Zu Nummer 15**

Die Streichung der Vorschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

## Zu Artikel 2

**Zu Nummer 1**

Der Bundesrechnungshof soll in Zukunft insbesondere auch die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren durch die

mittelverwaltende Behörde nach § 23a prüfen. Die Überschrift trägt dieser Erweiterung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2**

**Zu Absatz 1**

Es wird klargestellt, dass die Vorstände der Bundespartei, der Landesverbände und der vergleichbaren Gebietsverbände für den von ihnen erarbeiteten Teil des Gesamtrechenschaftsberichts der Partei verantwortlich sind. Um dies zu unterstreichen, haben die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden in Zukunft die Pflicht, mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Auf Bundesebene werden die Berichte des Parteivorstandes und der genanten Gliederungen vom für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundes zusammengefügt. Sie sollen als Gesamtbericht der Partei vom Parteivorstand beraten werden. Das präzisierte Verfahren entspricht den tatsächlichen Zuständigkeiten und korrespondiert mit der neu zu schaffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift, nur Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer als Prüfer zuzulassen, hat sich bewährt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten Buchprüfungsgesellschaften ebenfalls zugelassen werden.

In der Praxis hat sich die Verpflichtung, den Rechenschaftsbericht testieren zu lassen für Kleinstparteien als großes Hindernis erwiesen, überhaupt einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Mehr als die Hälfte aller Parteien reichen daher insbesondere aus Kostengründen keinen Rechenschaftsbericht ein. Dem Gedanken der Transparenz würde es aber dienen, auch wenn diese Parteien schriftliche Unterlagen, die nicht mit den testierten Rechenschaftsberichten vergleichbar sind, einreichen würden. Die Öffentlichkeit könnte sich dann ein eigenes Bild über diese Parteien machen. Der Präsident sollte allerdings die Freiheit haben, die untestiert eingereichten Unterlagen nicht zu veröffentlichen, wenn sie den Mindestvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Abrechnung nicht genügen. Hier ist ihm ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Nicht unter diese Ausnahmeregelung sollen Parteien fallen, die über Einnahmen oder Vermögen über 5 000 Euro verfügen.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Abgabefrist, deren Verletzung bisher schon ohne Konsequenzen war, kann bei dem hier zugrunde liegendem Modell der einheitlichen Festsetzung unproblematisch entfallen.

**Zu Absatz 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu geschaffenen § 23a.

**Zu Absatz 4**

Um den Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz zu entlasten, soll der bisher jährlich zu erstellende Bericht über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien nur noch alle zwei Jahre angefertigt werden. Um der Öffentlichkeit jedoch eine zeitnahe Übersicht über die aktuelle finanzielle Situation der Parteien zu geben, werden von der mittelverwaltenden Behörde jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien erstellt werden, die als Bundestagsdrucksachen zu verteilen sind.

**Zu Nummer 3**

Das Recht des Bundestagspräsidenten, die Richtigkeit der bei ihm als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz eingereichten Rechenschaftsberichte zu überprüfen, ist seit der Neuordnung des Parteienfinanzierungsrechts im Jahr 1994 weitgehend unstrittig. Der im Parteienfinanzierungsrecht grundlegende Grundsatz der Transparenz, dem die Erstellung und die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte in erster Linie dienen soll, ist nur dann verwirklicht, wenn es dem Bundestagspräsidenten möglich ist, die testierten Rechenschaftsberichte auf materielle Richtigkeit hin zu überprüfen. Andernfalls könnte die Öffentlichkeit nicht davon ausgehen, dass die als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Parteien die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben.

Nach bisherigem Recht steht die Prüfungsberechtigung des Bundestagspräsidenten gleichwertig neben der der Wirtschaftsprüfer. Dieses weite, fast uferlose Prüfungsrecht warf in der Rechtspraxis insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Staatsfreiheit der Parteien Probleme bei der konkreten Anwendung auf. Die mittelverwaltende Behörde hat sich daher mit ihren Prüfungen stark zurückgehalten und sich vor allem auf Schlüssigkeitsprüfungen und Nachfragen infolge von Presseberichten beschränkt.

Nunmehr wird das Prüfungsrecht des Bundestagspräsidenten in einem besonderen Verwaltungsverfahren geregelt. Der Prüfungsumfang, die Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit, bleibt im vollen Umfang erhalten. Das Verfahren der Prüfung wird formalisiert und gilt sowohl für die aktuell eingereichten als auch für die für vorangegangene Festsetzungsjahre eingereichten Rechenschaftsberichte der letzten zehn Jahre. Damit das Prüfungsrecht des Präsidenten jedoch nicht beliebig eingesetzt werden kann, wird als Tatbestandsmerkmal die Vorlage von „konkreten Anhaltspunkten“ für unrichtige Angaben in einem Rechenschaftsbericht gefordert, um das Prüfungsverfahren zu beginnen. Konkrete Anhaltspunkte können sich für den Bundestagspräsidenten insbesondere aufgrund von Zeugenaussagen z. B. in Untersuchungsausschüssen oder aufgrund der Ermittlungen von Staatsanwaltschaften bzw. von Steuerbehörden ergeben.

Liegen dem Bundestagspräsidenten die vom Gesetz geforderten konkreten Anhaltspunkte vor, leitet er ein gestuftes Verfahren ein. Zunächst ist er gehalten, von der Partei und deren Wirtschaftsprüfer Auskunft und gegebenenfalls Berichtigung des Rechenschaftsberichts zu verlangen. Kann auf dieser Stufe des Verfahrens keine Aufklärung erfolgen, ist er befugt, im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit einer Prüfung zu beauftragen. Diesem Prüfer muss die Partei vollständige Einsicht in ihre Unterlagen gewähren. Mit dieser Regelung ist sicherge-

stellt, dass der Partei kein Prüfer aufgezwungen werden kann, gegen den sie Ablehnungsgründe geltend machen kann. Zudem hat sie keine unmittelbare Ausforschung durch eine staatliche Stelle zu befürchten.

Nach Abschluss des Verfahrens stellt der Bundestagspräsident in einem Bescheid fest, in welchen Punkten der geprüfte Rechenschaftsbericht fehlerhaft ist. Gegenebenfalls verhängt er eine Sanktion nach § 31b. Die als Verwaltungsakt zu erlassende Feststellung des Bundestagspräsidenten wird zudem für Rechtsfrieden sorgen, da in Zukunft alle Verdächtigungen, Vorwürfe etc. bezüglich der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte umfassend und zeitnah geprüft werden können. Es dient ebenfalls dem Rechtsfrieden, dass Rechnungsperioden, die länger als zehn Jahre zurückliegen, nicht mehr der Prüfung unterliegen. Die auf ihnen beruhenden Bescheide bleiben daher in jedem Fall unangetastet.

Nach Abschluss des Verfahrens sind die korrigierten Rechenschaftsberichte bzw. Teile von ihnen zur Information der Öffentlichkeit als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen. Bei geringfügigen Fehlern reicht die Korrektur im folgenden Rechenschaftsbericht aus.

Zum Schutz der Partei vor Ausforschung darf der Bundestagspräsident die im Verfahren nach § 23a gewonnenen Erkenntnisse keiner anderen Behörde mitteilen. Er hat die Unterlagen nach Beendigung der Prüfung zu vernichten. Die vom Bundestagspräsidenten im Rahmen der Prüfung des § 23a vorgenommenen Maßnahmen unterliegen der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

**Zu Nummer 4**

**Zu Absatz 1 und 3**

Der bisherige Absatz 1 wird durch die Aufteilung in zwei Absätze klarer gefasst. Die Parteien müssen in Zukunft ihrem Rechenschaftsbericht eine Vermögensbilanz und einen Erläuterungsteil beifügen. Die Transparenz der Parteifinanzen wird hierdurch ausgebaut.

**Zu Absatz 2**

Der bisherige § 28 wird in den § 24 Abs. 2 integriert. Die Aufbewahrungsfristen entsprechen denen in § 257 HGB Abs. 4 in seiner Neufassung seit 1998. Sie sollten unverändert übernommen werden, um ein Sonderrecht für die Parteien in diesem Bereich zu vermeiden.

**Zu Absatz 4**

Die Mandatsträgerbeiträge sind gerade bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ein bedeutender Posten bei den Einnahmen. Sie müssen nunmehr getrennt ausgewiesen werden. Der gesonderte Ausweis der Einnahmen aus Beteiligungen und Unternehmenstätigkeit soll die Transparenz bei den wirtschaftlichen Unternehmungen der Parteien stärken.

**Zu Absatz 5**

Die Ausweispflicht bezüglich der Ausgaben wird um die Ausweispflicht bezüglich der Vermögensverwaltung erweitert.

**Zu Absatz 6**

Es wird eine Vermögensbilanz eingeführt. Gegenüber der bisherigen Ausweispflicht bezüglich der Vermögensrechnung müssen nunmehr die Beteiligungen an Unternehmen ausgewiesen werden.

**Zu Absatz 7**

Die Einführung einer Vermögensbilanz wird mit der Erläuterungspflicht inhaltlich flankiert. Sie erhöht die Transparenz der Parteifinanzen erheblich. In Zukunft müssen alle Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz erläutert werden. Ferner müssen Beteiligungen an Unternehmen jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals aufgelistet werden. Mit der Formulierung „sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen“ soll sichergestellt werden, dass die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen ausgewiesen werden müssen. Betreibt eine Partei Medienunternehmen oder hält sie an diesen Anteile muss sie in Zukunft die Namen veröffentlichen, die die Produkte dieser Beteiligungen tragen. Dies soll die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit einer parteipolitischen Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt des Mediums hinweisen. Das Haus- und Grundvermögen und die Beteiligungen an Unternehmen werden in Zukunft im Abstand von fünf Jahren einer Schätzung durch die bestellten Wirtschaftsprüfer nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach § 145 ff. BewG) unterliegen. Damit wird ein im Wirtschaftsleben allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren zur Transparenz der Parteienfinanzen genutzt.

**Zu Absatz 8**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 18 Abs. 3 Nr. 3.

**Zu Absatz 9**

Um der Öffentlichkeit einen verbesserten Überblick über die Entwicklung der Parteifinanzen zu geben, müssen die Vorjahresbeträge zum Vergleich ebenfalls in der Zusammenfassung aufgeführt werden.

**Zu Absatz 10**

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 7 und wurde redaktionell überarbeitet.

**Zu Absatz 11**

Absatz 11 entspricht inhaltlich präzisiert dem bisherigen Absatz 8.

**Zu Absatz 12**

Absatz 12 entspricht dem bisherigen Absatz 9.

**Zu Nummer 5**

Die Änderungen enthalten Klarstellungen.

**Zu Nummer 6**

Während Absatz 1 weitere Klarstellungen enthält, führt die Änderung des Absatzes 2 zu einer deutlich ausgeweiteten Ausweispflicht und damit zu einer wesentlichen Erhöhung der Transparenz der Parteienfinanzen. In Absatz 2 ist das bisher bestehende Saldierungsgebot ersatzlos gestrichen. Zudem müssen die Parteien Einnahmen, die mehr als 2 % der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 aus-

machen, gesondert erläutern. Die Grenze von 10 000 Euro für die Offenlegung soll sicherstellen, dass die Erläuterungspflicht nur wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge umfasst und gleichzeitig im Interesse der Verständlichkeit der Rechenschaftsberichte verhindern, dass sich die Erläuterungen der Parteien in Einzelheiten über geringfügige Beträge verlieren.

Erbschaften und Vermächtnisse müssen ebenfalls ab der Grenze von 10 000 Euro unter Angabe des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlich werden, um Umgehungen der Ausweispflicht zu verhindern.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da seine Anwendung in der Praxis Probleme aufwarf, die sich mit dem materiellen Gehalt der Vorschrift nicht rechtfertigen lassen.

**Zu Nummer 7**

Die Vorschrift korrespondiert mit der Einführung einer Vermögensbilanz in § 24 und konkretisiert deren Inhalt. Die Bagatellgrenze von 5 000 Euro soll unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

**Zu Nummer 8**

Die Pflicht zur (Stichproben-)Prüfung der Wirtschaftsprüfer bei den nachgeordneten Gebietsverbänden wird auf mindestens zehn Gebietsverbände je Jahr ausgeweitet. An den Prüfer selbst werden höhere Anforderungen gestellt. Durch diese Änderungen soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Gliederungen einer Partei in die Prüfung direkt einbezogen werden. Sie sind weitere Elemente in dem Bestreben, die Bildung „schwarzer Kassen“ durch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern.

**Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 10**

§ 31b enthält die Sanktionen wegen Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht. Er beschränkt sich unter Anpassung an den Wortlaut des § 31c Abs. 1 auf die Festsetzung der Strafzahlung wegen Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts. Die Höhe der Sanktion wird grundsätzlich auf das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festgesetzt; bei Beteiligungen an Unternehmen und bei Grundvermögen auf ein Zehntel, um einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vermeiden. Für den Bescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestages wird auf § 31a Abs. 2 bis 5 verwiesen.

**Zu Nummer 11**

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a, ist aber klarer als bisher gefasst. Nach der Neufassung trägt nicht mehr die Allgemeinheit das Risiko, dass eine Partei zwar in den Vorjahren zu Unrecht Spenden annimmt, der Abzug des Zweifachen des Spendenbetrages jedoch an dem Ausscheiden der Partei aus dem Kreis der an der staatlichen Teilfinanzierung Berechtigten scheitert. Der Zahlungsanspruch gegen die Partei existiert in Zukunft unabhängig von ihrer weiteren Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung.

## Zu Artikel 3

Die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung werden um ein „Drei-Länder-Quorum“ ergänzt. Damit wird die staatliche Teilfinanzierung unter bundespolitischen Aspekten vereinheitlicht. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das Quorum von 1 % bei Landtagswahlen bei einer Umrechnung in tatsächliche Wählerstimmen zwischen kleinen und großen Ländern sehr ungleichgewichtig. Die bisherige Regelung führte insbesondere dazu, dass sich kleine, radikale Parteien z. B. bewusst die Stadtstaaten für Wahlen ausgesucht haben, um mit möglichst geringem Aufwand an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen zu können. Da die Parteien unabhängig von dem Land, in dem sie sich an der Wahl beteiligen, den gleichen Vorteil bezüglich der bundesweiten Abrechnung des Zuwendungsanteils haben, ist eine dauerhafte Privilegierung dieses Verhaltens untragbar.

Die Parteien werden daher in Zukunft nur dann noch an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihres Zuwendungsanteils teilnehmen können, wenn sie das notwendige Stimmenquorum bei der Europa- oder Bundestagswahl oder bei mindestens drei Landtagswahlen erfüllt bzw. bei einer Landtagswahl 5 % der Stimmen erlangt. Dieses „Drei-Länder-Quorum“ wird sicherstellen, dass eine Partei, die an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihrer bundesweit erlangten Zuwendungen teilnimmt, auch eine wahrnehmbare bundespolitische Bedeutung hat. Da der Wählerstimmenanteil von dieser Neuregelung nicht betroffen ist, werden Parteien, die nur in einem Bundesland verwurzelt sind, aufgrund ihres Wählerstimmenanteils dennoch in die staatliche Teilfinanzierung, wenn auch mit Einschränkungen, einbezogen. Sie unterliegen im Übrigen den allgemeinen Anforderungen bezüglich ihrer Rechenschaftslegung.

Das „Drei-Länder-Quorum“, das für einige wenige kleine Parteien, die nur in einem oder zwei Ländern das vorgeschriebene Quorum knapp erfüllen, eine Verminderung ihrer Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung zur Folge haben wird, tritt erst am 1. Januar 2005 in Kraft, um den betroffenen Parteien die Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Durch die Frist von drei Jahren erscheint die Einführung dieser Teileinschränkung der Finanzierung auch im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Parteien als unbedenklich.

## Zu Artikel 4

Die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien im Einkommenssteuerrecht wird betragsmäßig an die Neuregelung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 Parteiengesetz angepasst.

## Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333